




**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 4 - STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Flugsportverein  
Rottenburg/Horb e.V.  
Am Flugplatz 10  
72184 Eutingen

Karlsruhe 09.07.2009  
Name Hans Heinrich Kudlinski  
Durchwahl 0721 926-3508  
Aktenzeichen 46b2-3846.1-1 / Außen  
(Bitte bei Antwort angeben)

<b>Kassenzeichen: 8911230011572</b>	
<b>Bitte bei Zahlung angeben!</b>	
<b>Betrag:</b>	<b>30,00 EUR</b>

 Außenstart- und -landeurlaubnis  
- Segelfluggelände Eutingen im Gäu  
Ihr Antrag vom 07.07.09 per E-Mail

### **I. E r l a u b n i s**

Gemäß § 25 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.V.m. mit § 15 Abs.1 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) wird der LSG Rheinhausen im Rahmen des Fluglagers vom 11.07. - 09.08.09 die Erlaubnis erteilt, mit dem Ultraleichtflugzeug

**Savage Classic / D-MKMH**

**und dem**

**Motorsegler SF25C / D-KTIA**

auf dem Segelfluggelände Eutingen zu landen und zu starten.

## II.

### **Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen**

1. Die Erlaubnis wird gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Erlaubnisbehörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten (z. B. Ausweisung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, Errichtung von Verkehrs- oder Energieanlagen im Einwirkungsbereich, fehlende Zustimmung der Gemeinde, Ausweisung neuer Wohngebiete),
  - der Flugbetrieb nachweislich zu unzumutbaren Lärmbelästigungen führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
  - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieses Erlaubnisbescheides oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
2. Die Festlegung weiterer Auflagen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zum Schutz vor Lärmbelästigungen, bleibt vorbehalten.

## III. Bedingungen und Auflagen

Die folgenden Bedingungen und Auflagen sind zu beachten:

Der Flugplatzhalter muß der Außenlandung allgemein oder im Einzelfall zugestimmt haben. Wird die Zustimmung zurückgezogen oder verweigert, können weder der Erlaubnisinhaber noch die Führer der berechtigten Luftfahrzeuge aus dieser Erlaubnis Landerechte gegenüber dem Platzhalter geltend machen.

Die Zustimmung der Stadt Eutingen (Ordnungsbehörde) hat vorzuliegen.

Alle Luftfahrzeugführer, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen wollen, sind vorher von ihrem Inhalt in Kenntnis zu setzen. Eine Kopie dieser Erlaubnis ist mitzuführen und den Berechtigten bei Aufforderung vorzulegen.

Es dürfen keine Rundflüge oder andere Flüge gegen Entgelt durchgeführt werden.

Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

#### **IV. Kostenentscheidung**

Für diese Verwaltungsentscheidung wird eine Gebühr in Höhe von € 30 erhoben.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 32 LuftVG in Verbindung mit den §§ 1, 2 der Kostenverordnung für Luftfahrtpersonal (LuftKostV) in Verbindung mit Ziffer VI/15 des Gebührenverzeichnisses.

Auf dem Überweisungsvordruck geben Sie bitte als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe:

**Neue Bankverbindung----Neue Bankverbindung----Neue Bankverbindung**  
**Baden-Württembergische Bank BLZ: 600 501 01 KontoNr: 749 55301 02**  
**IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 BIC: SOLADEST**

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, erhebt die Landesoberkasse Baden-Württemberg vom Tag nach Ablauf der Monatsfrist an einen Säumniszuschlag von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis (§18 Abs. 1 VwKostG)

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Kudlinski', written in a cursive style.

Hans Heinrich Kudlinski

Nachricht hiervon

Gemeinde Eutingen im Gäu

per e-mail

Polizeidirektion Freudenstadt

per e-mail

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Kudlinski', written in a cursive style.

Hans Heinrich Kudlinski